

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

- (1) Grundlage für diese Beitragsordnung ist die Satzung des Bottroper Sportbund e. V. in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Beitragsordnung wurde von der Hauptversammlung am 26.06.2013 beschlossen.

§ 2 Beitragspflicht

Jeder Mitgliedsverein des Bottroper Sportbund e. V. hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

§ 3 Bedeutung der Beitragszahlung für den Verein

Das Beitragsaufkommen der Mitglieder ist eine der Grundlagen für die finanzielle Ausstattung des Bottroper Sportbund e. V. Daher ist der Bottroper Sportbund e. V. darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht in vollem Umfang und pünktlich nachkommen.

§ 4 Höhe des Beitrags

- (1) Die Mitglieder haben folgende Beiträge zu zahlen:
 - Vereine mit 26 und mehr Mitgliedern 0,75 Euro pro Mitglied und Jahr
 - Vereine mit weniger als 26 Mitglieder 20,00 Euro pauschal je Jahr
- (2) Für die Berechnung des Beitrags ist die Statistik des Landessportbundes NRW des Vorjahres maßgeblich.

§ 5 Fälligkeit des Beitrags

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist am Tag des Beitragseinzuges bzw. 14 Tage nach Rechnungszustellung fällig.
- (2) Neue Mitgliedsvereine zahlen unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts in den Bottroper Sportbund e. V. den vollen Jahresbeitrag.
- (3) Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Beitrags auf dem Konto des Bottroper Sportbund e.V. an.

§ 6 Zahlungsform

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden im Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen.
- (2) Erteilt ein Mitglied keine Einzugsermächtigung, ist der Bottroper Sportbund e. V. berechtigt, den erhöhten Verwaltungsaufwand pauschal mit 15,00 Euro in Rechnung zu stellen.
- (3) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Bottroper Sportbund e. V. dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.

§ 7 Beitragsrückstand

- (1) Bei einem Beitragsrückstand beträgt die Mahngebühr 5,00 Euro je Mahnung.
- (2) Die Mahngebühren können auf Antrag des zahlungspflichtigen Mitglieds ganz oder teilweise erlassen werden. Die Entscheidung trifft der Vorstand im Einzelfall.

§ 8 Umlage

Über eine Umlage entscheidet die Hauptversammlung nach Maßgabe der Satzung.

§ 9 Änderungen

- (1) Änderungen, die die Höhe des Beitrags betreffen, werden von der Hauptversammlung beschlossen.
- (2) Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet der Vorstand.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 26.06.2013 in Kraft